

ANHANG 505

Dynamisierungsbrief für die Berufsunfähigkeit

Bedingungen für die Wertanpassung der Berufsunfähigkeitsleistung zum StarInvest (Fondsgebundene Lebensversicherung) mit Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmass der Erhöhung

Die laufende Prämie des Vertrages wird gegenüber der zuletzt gültigen Prämie um den in der Polizza angeführten Prozentsatz erhöht - gerundet auf 10 Cent.

Die Mindesttodesfallsumme und die Mindestrisikosumme bleiben in der in der Polizza angeführten Höhe unverändert; dies gilt auch für etwaige Unfalltod- oder Unfallinvaliditäts-Zusatzversicherungssummen.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

Der Versicherer verständigt den Versicherungsnehmer am Ende eines jeden Versicherungsjahres über die für das nächste Versicherungsjahr geltende Prämie und, sofern vereinbart, über die für das nächste Jahr geltende Berufsunfähigkeitspension.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab Erhalt des Verständigungsschreibens die Erhöhung ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen. Erfolgt keine Ablehnung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Verständigungsschreibens seitens des Versicherungsnehmers, so gewährt der Versicherer nach Bezahlung der Erhöhungsprämie den erhöhten Berufsunfähigkeitsschutz. Der Versicherer haftet nicht, wenn infolge Zahlungsverzugs die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verzugsfolgen eingetreten sind.

Der Anspruch auf weitere Anpassungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt

- im Falle der Ablehnung der Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre,
- wenn der Versicherungsnehmer die Prämienzahlung zur Grundversicherung einschließlich bereits durchgeführter Anpassungen ganz oder teilweise einstellt, oder
- die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

Der Anspruch auf Anpassung der Versicherung erlischt auch dann

- wenn die Prämienzahlung aus einer Zusatzversicherung erfolgt, oder
- die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

III. Ergänzende allgemeine Bestimmungen

Die dem Lebensversicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen vertraglichen Bestimmungen gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Wertanpassungen.

Die Fristen der dem Grundvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind.